

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 31/07 R

L 2 SO 415/07 (LSG Baden-Württemberg)

S 1 SO 4688/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das oben bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 29. Oktober 2007 mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 26. Oktober 2007 gegen das ihm am 15. Oktober 2007 zugegangene Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 22. August 2007 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Revisionsfrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat zwar den Antrag bis zum Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist, die am 15. November 2007 endete (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 189 ZPO), gestellt, jedoch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Revisionsfrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Revision entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Revision einlegen. Schon die Revisionsschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Revision ist deshalb nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

